



BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF

SITZUNGSVORLAGE

Sitzung Nr.	StA	VA	10. PA	11. RR
TOP			7	9
Datum			24.09.2003	02.10.2003

Bearbeiter: Herr Keller, Herr Schlaeger, Herr Gohr, Herr Friedrich

Abgrabungsmonitoring

Beschlussvorschlag für die Sitzung des Regionalrates:

1. Der Regionalrat nimmt den Bericht über das Abgrabungsmonitoring (Stichtag 01.01.2003) zustimmend zur Kenntnis.
2. Der Regionalrat beschließt im Hinblick auf die zum Stichtag 01.01.2003 ermittelte Rest- bzw. Reservefläche und den jährlichen Flächenverbrauch, bei Erreichen der regionalplanerischen Flächenreserve von 15 Jahren zusätzliche Abgrabungsbereiche in einer Größenordnung des doppelten ermittelten jährlichen Flächenverbrauchs im GEP'99 darzustellen, um auf diese Weise den Planungszeitraum in einem Zeitkorridor von 14 bis 16 Jahren dauerhaft zu sichern.
3. Der Regionalrat beauftragt die Bezirksplanungsbehörde, Vorschläge für die Neudarstellung von Abgrabungsbereichen nach Maßgabe der in seinem Beschluss vom 12. Dezember 2002 festgelegten Kriterien in Abstimmung mit den betroffenen Kommunen zu erarbeiten und im Jahr 2004 vorzulegen.

(Büssow)

Düsseldorf, den

Inhaltsverzeichnis / kurze Sachverhaltsschilderung

Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass der Bezirksplanungsrat im Aufstellungsbeschluss für den GEP – im Juni 1998 – beim Flächenverbrauch, der damals mit ca. 217 ha pro Jahr angenommen wurde, im Hinblick auf den zum Stichtag 01.01.2003 ermittelten jährlichen Flächenverbrauch von 225 ha und unter Berücksichtigung eines zukünftig tendenziell eher rückläufigen Verbrauchs von einem realistischen durchschnittlichen Flächenverbrauch ausgegangen ist.

Bisher ergibt sich für die Regionalplanung bei einem vom Landesentwicklungsplan (LEP) formulierten Planungszeitraum von 25 Jahren (Erläuterung 3.6 zu Ziel C.IV.2) und einem vom Landesplanungsgesetz festgelegten grundsätzlichen Überprüfungszeitraum von 10 Jahren (§ 15 Abs. 5) sowie einer Erarbeitungszeit – bei Neuplanung des gesamten sachlichen Teilabschnitts – von bis zu ca. 5 Jahren ein planerischer „Zeitpuffer“ von letztlich nur noch ca. 10 Jahren.

Mit der neuen Methodik bezogen auf das Mengengerüst für den gesamten Regierungsbezirk könnte nun sogar ein „Zeitpuffer“ von z. B. 15 Jahren effektiv und dauerhaft gewährleistet werden.

Nimmt man für die einzelne GEP-Änderung eine Verfahrensdauer von einem Jahr und ein weiteres Jahr für die Erarbeitung der notwendigen Unterlagen für das Plan- und Genehmigungsverfahren an, bedeutet dies für den Regionalrat einen Entscheidungsbedarf spätestens bei Erreichen der regionalplanerischen Flächenreserve von 15 Jahren in einer Größenordnung des doppelten ermittelten jährlichen Flächenverbrauchs. Auf diese Weise könnte der Planungszeitraum in einem Zeitkorridor von 14 bis 16 Jahren dauerhaft sichergestellt werden.

Anlagen:

1. Beschluss des Regionalrates zum Abgrabungsmonitoring vom 12.12.2002
2. Einladung zur Dienstbesprechung mit den Genehmigungsbehörden und dem Geologischen Dienst und Ergebnisprotokoll
3. Regionalplanerischer Erhebungsbogen
4. Liste und Kartographische Darstellung (1 : 50.000) mit regionalplanerischer Ersteinschätzung der vorliegenden Anträge auf GEP-Änderung von Abgrabungsbereichen
5. Liste und kartographische Darstellung (Maßstab 1:200.000) aller von Abgrabungsunternehmen und Kommunen benannter Abgrabungsoptionsflächen.

Bericht über die Ergebnisse des Abgrabungsmonitorings (Stichtag 01.01.2003)

Am 12. Dezember 2002 hat der Regionalrat die Bezirksregierung beauftragt, die Berichterstattung über das Abgrabungsmonitoring in Abstimmung mit den Genehmigungsbehörden ADV-gestützt weiter zu entwickeln und im zweijährigen Turnus – erstmals Mitte 2003 – dem Regionalrat über den jeweiligen Stand des Abgrabungsgeschehens zu berichten (Anlage 1, Beschluss des Regionalrates zum Abgrabungsmonitoring vom 12.12.2002).

Nach Maßgabe des Regionalrates soll im Zuge des Abgrabungsmonitorings die regelmäßige Datenerhebung für Abgrabungsdarstellungen im GEP durch die Genehmigungsbehörden (Kreise und kreisfreie Städte) – und soweit erforderlich – durch den Geologischen Dienst erfolgen; die Aufgabe der Bezirksregierung besteht dann in der Zusammenführung und Auswertung der Daten. Dies wurde am 29. Januar 2003 auch in einer Dienstbesprechung mit den Genehmigungsbehörden und dem Geologischen Dienst über die Fortführung des Abgrabungsmonitorings so vereinbart (Anlage 2, Einladung zur Dienstbesprechung und Ergebnisprotokoll).

Anlässlich dieser Dienstbesprechung wurde der bereits im Rahmen der Unternehmensabfrage für das Abgrabungsmonitoring (Stichtag 01.01.2001) verwendete Erhebungsbogen diskutiert und die Fragen gegenüber dem Erhebungsbogen für den Stichtag 01.01.2001 – mit dem auch fachaufsichtliche Daten abgefragt worden waren - auf den regionalplanerisch erforderlichen Informationsbedarf- konzentriert (Anlage 3, Regionalplanerischer Erhebungsbogen).

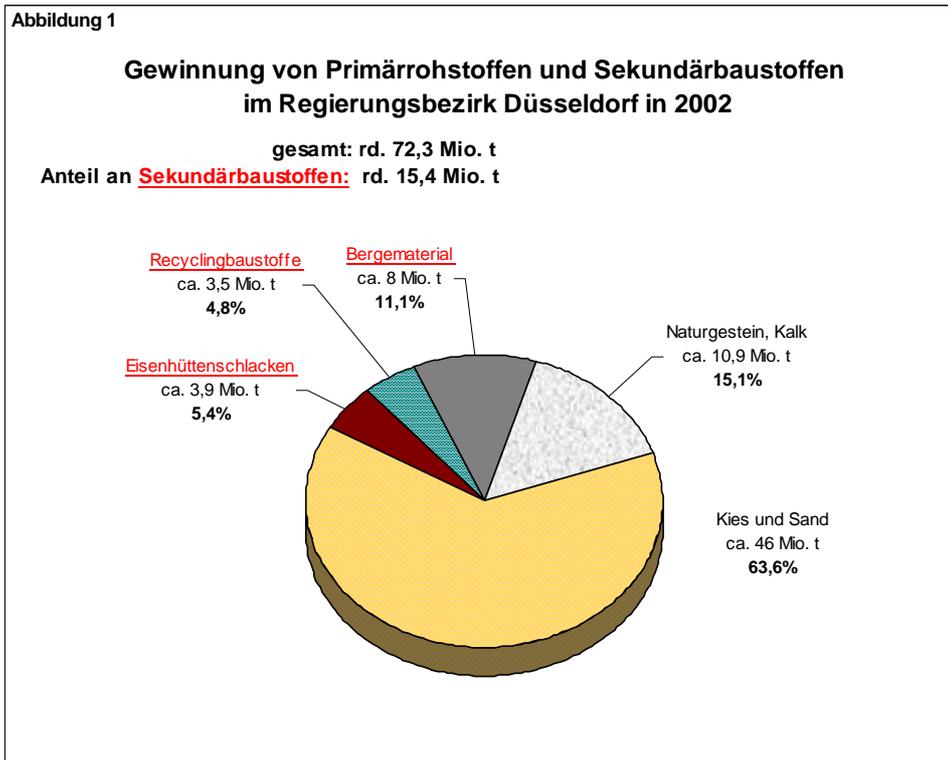
Mit den Genehmigungsbehörden wurde vereinbart, dass diese der Bezirksplanungsbehörde die regionalplanerisch erforderlichen Daten für das Abgrabungsmonitoring mit Stichtag 01.01.2003 bis zum 31.03.2003 übermitteln, damit der vom Regionalrat vorgegebene Zeitrahmen, auch unter Berücksichtigung des zeitlichen Vorlaufs für die Erarbeitung einer entsprechenden Verwaltungsvorlage, eingehalten werden konnte. Dieser Zeitrahmen konnte aber letztendlich nicht eingehalten werden, weil die Erhebungsbögen bzw. Dateien der Genehmigungsbehörden erst Anfang August 2003 komplett vorlagen.

In Bezug auf die Erwartung des Regionalrates bei der Fortentwicklung des Abgrabungsmonitorings mehr Informationen über:

- Nachauskiesungen / Vertiefungen vorhandener Abgrabungen (Angaben über Flächen und Volumina),
- Arrondierungen vorhandener Abgrabungen im Rahmen des regionalplanerischen Ermessens,
- Ausbau von Trockenabgrabungen zu Nassabgrabungen,
- Flächentausch von Abgrabungen,
- Art und Ort des Kies- und Sandverbrauches

zu gewinnen, hat die Bezirksplanungsbehörde - abgesehen von einigen wenigen Angaben des Kreises Neuss zu Nachauskiesungen - noch keine Angaben bzw. Informationen von den Genehmigungsbehörden erhalten.

Die Potentiale beim Einsatz von Primär- und Sekundärbaustoffen d.h. auch Recyclingbaustoffe und industrielle Nebenprodukte im Regierungsbezirk zeigt Abbildung 1. Hier wird deutlich, welchen Anteil Sekundärbaustoffe an der Substitution von Primärbaustoffen haben.



Beim Abgleich der von den Genehmigungsbehörden erhobenen Daten zur Lagerstättenmächtigkeit mit den vom Geologischen Dienst¹ ermittelten Lagerstättenmächtigkeiten in den Abgrabungsbereichen ergab sich, dass:

- von 132 im Regierungsbezirk genehmigten Abgrabungen 72 durch die Erhebung des Geologischen Dienstes erfasst und bewertet sind,
- bei 23 durch den Geologischen Dienst erfassten und bewerteten Abgrabungen eine um mehr als 2,5 Meter höhere, über den Angaben der Genehmigungsbehörden liegende Mächtigkeit der Kies/Sandlagerstätte festzustellen ist (bezogen auf die 23 Abgrabungen könnte sich ein geschätztes zusätzliches Abgrabungsvolumen von ca. 16,1 Mio. t ergeben),
- bei 9 Abgrabungen die durch den Geologischen Dienst ermittelten Mächtigkeiten um mehr als 2,5 Meter unter den Angaben der Genehmigungsbehörden liegen (bezogen auf die 9 Abgrabungen könnte sich ein geschätztes zusätzliches Abgrabungsvolumen von ca. 6,3 Mio. t ergeben),
- bei 40 Abgrabungen die durch den Geologischen Dienst ermittelten Mächtigkeiten und die hierzu von den Genehmigungsbehörden mitgeteilten Daten unter Berücksichtigung einer Kartierungsunschärfe von $\pm 2,5$ Meter übereinstimmen.

D. h. im Allgemeinen wird die vorhandene Kies/Sandlagerstätte durch die Gewinnungsbetriebe maximal ausgebeutet. Es ergibt sich gemessen an einer geschätzten jährlichen Kiessandgewinnung für den Stichtag 01.01.2003 in Höhe von ca. 46 Mio. t nur ein geringes zusätzliches Potential durch die Vertiefung von Abgrabungsbereichen.

In Abbildung 2 werden die Ergebnisse des aktuellen Abgrabungsmonitorings, d.h. die ermittelten Rest- bzw. Reserveflächen sowie der Flächenverbrauch in ha pro Jahr bezogen auf die Erhebungen 2001 und 2003 einander gegenüber gestellt.

¹ Quelle: Sonderbericht des GD von Juni 2002 : Berechnung von Hektarerträgen zu den GEP-Flächen im Regierungsbezirk Düsseldorf

Abbildung 2

Abgrabungsmonitoring Ergebnisse				
	Stichtag 1.1.2001		Stichtag 1.1.2003	
	Restfläche in ha in den genehmigten Abgrabungen	Flächenverbrauch in ha pro Jahr	Restfläche in ha in den genehmigten Abgrabungen	Flächenverbrauch in ha pro Jahr
Kreisfreie Städte	60,5	12,90	60,00	10,00
Kreis Kleve	747,2	86,60	1.036,86	68,40
Kreis Mettmann	13,5	0,70	13,20	0,75
Kreis Neuss	65,1	9,50	48,00	9,20
Kreis Viersen	123,0	18,30	141,00	22,40
Kreis Wesel	1.102,7	109,80	892,65	114,22
Summe	2.112,0	238	2.191,71	224,97
Summe der noch verfügbaren, noch nicht genehmigten Flächen in den GEP-Abgrabungsbereichen	1.640,0		1.094,01	
Gesamtsumme *)	3.752,0		3.285,72	

*) Summe der verfügbaren, genehmigten und noch nicht genehmigten Flächen und der z. T. im Rahmen der Parzellenunschärfe darüber hinausgehenden genehmigten Restflächen (Reserveflächen).

Die in den Abgrabungsbereichen des GEP 99 befindlichen verfügbaren genehmigten und noch nicht genehmigten Flächen und die z.T. im Rahmen der Parzellenunschärfe darüber hinausgehenden genehmigten Restflächen (Reserveflächen) belaufen sich zum Stichtag 01.01.2003 auf

rd. 3286 ha.

Unter Zugrundelegung des ermittelten Flächenverbrauchs von rd. 225 ha pro Jahr, bezogen auf die Erhebung 2003 beim Stichtag 01.01.2003, ergibt sich ein rechnerischer Versorgungszeitraum von

ca. 15 Jahren.

Unter Einbeziehung der Planungszeit seit dem Aufstellungsbeschluss erhöht sich dieser Wert auf 19 bis 20 Jahre.

Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass der Bezirksplanungsrat im Aufstellungsbeschluss für den GEP – im Juni 1998 – beim Flächenverbrauch, der damals mit ca. 217 ha pro Jahr angenommen wurde, im Hinblick auf den zum Stichtag 01.01.2003 ermittelten jährlichen Flächenverbrauch von 225 ha von einem durchaus realistischen durchschnittlichen Flächenverbrauchswert ausgegangen wurde.

Für den Aufschluss von Kiessandlagerstätten einschließlich der Erarbeitung aller für Plan- und Genehmigungsverfahren notwendigen Unterlagen ist ein angemessener zeitlicher Vorlauf in der Regionalplanung erforderlich, der auch von den Abgrabungsunternehmen als notwendig erachtet wird.

Mit der neuen Methode des Abgrabungsmonitorings ist es nunmehr möglich, unabhängig von einer eher „gegriffenen“ willkürlichen zeitlichen Annahme einen – auf der Basis einer ständig aktuellen Information über die Flächenreserven – zeitbedarfsgerechten Planungsvorlauf einzuhalten

Bisher ergibt sich für die Regionalplanung bei einem vom Landesentwicklungsplan (LEP) formulierten Planungszeitraum von 25 Jahren (Erläuterung 3.6 zu Ziel C.IV.2) und einem vom Landesplanungsgesetz festgelegten grundsätzlichen Überprüfungszeitraum von 10 Jahren (§ 15 Abs. 5) sowie einer Erarbeitungszeit – bei Neuplanung des gesamten sachlichen Teilabschnitts – von bis zu ca. 5 Jahren ein planerischer „Zeitpuffer“ von letztlich nur noch ca. 10 Jahren.

Mit der neuen Methodik bezogen auf das Mengengerüst für den gesamten Regierungsbezirk könnte nun sogar ein „Zeitpuffer“ von z. B. 15 Jahren effektiv und dauerhaft gewährleistet werden.

Nimmt man für die einzelne GEP-Änderung eine Verfahrensdauer von einem Jahr und ein weiteres Jahr für die Erarbeitung der notwendigen Unterlagen für das Plan- und Genehmigungsverfahren an, bedeutet dies für den Regionalrat einen Entscheidungsbedarf spätestens bei Erreichen der regionalplanerischen Flächenreserve von 15 Jahren in einer Größenordnung des doppelten ermittelten jährlichen Flächenverbrauchs. Auf diese Weise könnte der Planungszeitraum in einem Zeitkorridor von 14 bis 16 Jahren dauerhaft sichergestellt werden.

Unterstellt man alternativ einen regionalplanerischen Handlungsbedarf bei 50 % des Flächenangebotes, so müsste der GEP'99 sowohl bei dem ermittelten jährlichen Flächenverbrauch von 225 ha als auch bei einem unter Nachhaltigkeitsaspekten festzusetzenden jährlichen Flächenverbrauch von 200 ha spätestens im Jahre 2010 um zusätzliche Abgrabungsbereichsdarstellungen ergänzt werden (Abbildung 3).

Die auf den Regierungsbezirk bezogene rechnerische Versorgungssicherheit zum Stichtag 01.01.2003 von ca. 15 Jahren erlaubt allerdings keine Rückschlüsse auf die Versorgungssicherheit (Existenzgrundlage) der einzelnen, im Regierungsbezirk tätigen Abgrabungsunternehmen. Hier gibt es Firmen, die über Abgrabungsgenehmigungen bzw. Abgrabungsrechte bis ca. 2020 und darüber hinaus verfügen, aber auch solche, deren Abgrabungsgenehmigungen in 2005 bzw. 2006 auslaufen.

Im Hinblick auf das Abgrabungsgeschehen im Regierungsbezirk Düsseldorf informiert die Bezirksplanungsbehörde den Regionalrat darüber, dass zur Zeit 17 Anträge von Abgrabungsunternehmen bzw. Kommunen auf Änderung- bzw. Neudarstellung von Abgrabungsbereichen im GEP 99 vorliegen.

In der Anlage 4 hat die Bezirksplanungsbehörde eine regionalplanerische Ersteinschätzung der vorliegenden Anträge auf GEP-Änderung von Abgrabungsbereichen vorgenommen.

Die Anlage 5 enthält eine Liste mit kartographischer Darstellung im Maßstab 1:200.000 aller von Abgrabungsunternehmen und Kommunen gegenüber der Bezirksplanungsbehörde benannten Abgrabungsoptionsflächen.

Abbildung 3

Durchschnittlicher jährlicher Flächenverbrauch für die Gewinnung von Kies und Sand im Regierungsbezirk Düsseldorf

